



Informationen für positiv Getestete

Sie müssen sich grundsätzlich in Isolation begeben:

- Positiv Getestete sind Personen, die die Mitteilung von einem **positiven PCR-Test** oder von einem **positiven PoC-Antigentest** (Schnelltest an der Teststelle) erhalten haben oder die einen **positiven Selbsttest** durchgeführt haben.
- Positiv Getestete müssen sich grundsätzlich ab Kenntnis des positiven Tests in Isolation begeben bzw. unterliegen der Maskenpflicht.
- Die Isolation endet automatisch ohne Test nach Ablauf von 5 Tagen, unter der Voraussetzung, dass die positiv getestete Person seit mindestens 48 Stunden symptomfrei ist. Der Tag der positiven Testung wird mitgerechnet. Beispiel: positiver Test am 02.05.2022, Symptomfreiheit seit mindestens 05.05.2022, Isolationsende ab 07.05.2022.
- Besteht an Tag fünf keine 48-stündige Symptomfreiheit, so verlängert sich die Isolation jeweils um die Anzahl an Tagen bis 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegt, jedoch maximal bis auf zehn Isolationstage insgesamt. Beispiel: positiver Test am 02.05.2022, längstens Isolation bis einschließlich 11.05.2022.
- Sollte die positiv getestete Person nach zehn Tagen noch typische Krankheitssymptome aufweisen, gibt es keine gesetzliche Isolationspflicht oder Maskenpflicht mehr.
- Typische Krankheitssymptome sind u.a. Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, Husten, erhöhte Temperatur oder Fieber, Verlust des Geruchs-/ Geschmackssinns, Kurzatmigkeit oder allgemeine Schwäche.

Ausnahmen von der Isolationspflicht:

- Positiv getestete Kinder, die noch nicht eingeschult wurden, sind von der Isolationspflicht befreit.
- Positiv Getesteten ist es gestattet, ihre Wohnung zu verlassen, wenn sie außerhalb ihrer Wohnung einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske tragen.
- Die Maske kann abgesetzt werden, sofern
 - im Freien ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann,
 - ausschließlich Kontakt zu anderen positiven Personen besteht,
 - die positiv getestete Person sich alleine in einer geschlossenen Räumlichkeit aufhält.
- Positiv Getesteten wird dennoch empfohlen, ihre Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren, auf den Besuch öffentlicher Veranstaltungen oder gastronomischer Einrichtungen zu verzichten sowie ihrer beruflichen Tätigkeit -sofern möglich- von der eigenen Wohnung aus nachzugehen.

Gesetzliches Betretungs- und Tätigkeitsverbot:

Positiv Getestete dürfen folgende Einrichtungen nicht betreten oder dort tätig werden, es sei denn sie werden dort behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht:

1. Krankenhäuser,
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
4. Dialyseeinrichtungen,
5. Tageskliniken,
6. Entbindungseinrichtungen,
7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutische Praxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,

11. Rettungsdienste und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes
12. Voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,
13. ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer zwölf vergleichbare Dienstleistungen anbieten,
14. Obdachlosenunterkünfte,
15. Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern,
16. sonstige Massenunterkünfte,
17. Justizvollzugsanstalten.

Ausnahme vom Betretungs- und Tätigkeitsverbot:

Positiv getestete **Beschäftigte** aus vorgenannten Einrichtungen können gemäß der Schutzmaßnahmenverordnung für Rheinland-Pfalz mit ihren Arbeitgebern vereinbaren, dass sie von dem gesetzlichen Tätigkeitsverbot ausgenommen sind und ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen.

Voraussetzung ist, dass die positiv getestete Person keinerlei typische Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion aufweist. Während der gesamten Anwesenheit am Arbeitsplatz ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske zu tragen.

Die positiv getestete Person sollte eine größtmögliche Reduzierung von Kontakten zu anderen Personen vornehmen, wobei der Kontakt zu anderen positiv getesteten Personen uneingeschränkt möglich ist. Die Beschäftigten müssen ihre Kontakte auf ihren positiven Test hinweisen.

Weitere Informationen:

- Positiv getestete Personen werden nicht vom Gesundheitsamt informiert. Sie finden alle notwendigen Informationen auf unserer Homepage.
- Ihr Gesundheitsamt erreichen Sie unter Gesundheitswesen@lksuedwestpfalz.de.
- Bei gesundheitlichen Problemen wenden Sie sich bitte sofort an Ihren Hausarzt bzw. außerhalb der Praxiszeiten an 116117.
- Grundsätzlich gilt, wer krank ist, bleibt zu Hause. Dabei spielt es keine Rolle aufgrund welcher Krankheit man symptomhaft erkrankt ist.
- Sollten Sie Krankheitssymptome haben, egal welcher Art oder woher, wenden Sie sich bitte an ihren behandelnden Arzt, welcher über das Ausstellen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entscheidet.
- Informationen für Schulen und Kindertagesstätten finden Sie unter: <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/>

Nachweis der Absonderung:

Vom Gesundheitsamt werden keine Absonderungsbescheinigungen ausgestellt. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Webseite des Landes Rheinland-Pfalz.

Genesenennachweis:

Vom Gesundheitsamt werden keine Genesenennachweise ausgestellt. Einen digitalen Genesenennachweis erhalten Sie kostenfrei unter Vorlage Ihres positiven PCR-Befundes oder einer ärztlichen Bescheinigung bei Ärzten oder Apotheken. Als Genesenennachweis gilt:

- Der Laborbefund über die positive PCR-Testung. Ihr Laborbefund wird Ihnen auf Anforderung vom durchführenden Arzt oder Labor zugesendet.
- Eine ärztliche Bescheinigung, die die Durchführung einer PCR-Testung, das Testdatum und das positive Testergebnis bescheinigt.

Weitere Informationen zu Corona finden Sie unter:

- ✓ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html;jsessionid=05B3CC580E75E2E8B2BB7A31F7D1A52B.internet071
- ✓ <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>
- ✓ <https://corona.rlp.de/de/startseite/>
- ✓ <https://www.lksuedwestpfalz.de/>